

D. Vorteilsannahme zur Beeinflussung

Der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 StGB macht sich strafbar, wer als **Amtsträger oder Schiedsrichter**

- **außer** den Fällen der §§ 304 und 305 StGB
- **für sich** oder einen **Dritten**
- einen **Vorteil fordert** oder
- einen **ungebührlichen Vorteil annimmt** oder sich **versprechen lässt**
- und dabei den **Vorsatz** hat, sich dadurch **in seiner Tätigkeit** als Amtsträger **beeinflussen zu lassen**.

→ Zum Fallprüfungsschema zu § 306 StGB siehe unten im Teil 4 unter D.

1. Objektiver Tatbestand

Der Tatbestand weist **starke Parallelen** zu jenem des § 305 StGB auf: Der Amtsträger fordert einen Vorteil, nimmt ihn an oder lässt ihn sich versprechen. Dabei ist es gleich, ob der Vorteil ein materieller oder immaterieller ist oder ob dieser für sich oder einen Dritten angenommen wird. Wie in § 305 StGB wird nach den Tathandlungen unterschieden: Nimmt der Amtsträger den Vorteil lediglich an oder lässt er ihn sich versprechen, muss der Vorteil für die Strafbarkeit ein ungebührlicher sein (zur Straflosigkeit bei bloß geringfügigen Vorteilen siehe unten III.D.3.). Im Fall des Forderns eines Vorteils spielt es hingegen keine Rolle, worin dieser besteht oder für welchen Zweck er gefordert wird; der Täter ist strafbar. Zu diesen Tatbestandsmerkmalen siehe daher bereits bei § 305 StGB (oben III.C.1.).

In zwei Punkten unterscheiden sich § 306 StGB und § 305 StGB jedoch wesentlich: Erstens **verlangt § 306 StGB keinen Konnex** zu einem **hinreichend konkreten Amtsgeschäft**. Der Vorteil wird bloß im Hinblick darauf angenommen, sich bei der künftigen Amtsführung beeinflussen zu lassen. (→ Variante zu Fallbeispiel 5) Diese Beeinflussung in der künftigen Amtsführung ist allerdings Gegenstand des erweiterten Vorsatzes (dazu sogleich unten). Daraus ergibt sich auch die normierte Subsidiarität des § 306 gegenüber den §§ 304 und 305 StGB: Steht der Vorteil im Austauschverhältnis mit einem konkreten Amtsgeschäft, so geht dieser enge Zusammenhang dem bloßen Verschaffen künftigen Wohlwollens vor (zu dieser Abgrenzung siehe oben II.D.). (→ Fallbeispiele 12, 15)

Zweitens kann der Vorteil nach § 306 StGB **nur** für die **künftige Amtsführung** angenommen werden. Dies ergibt sich schon logisch aus dem Zweck des Tatbestands, da es denkunmöglich ist, sich für die vergangene Amtsführung wohlwollend stimmen zu lassen.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht bedarf es zumindest des **bedingten Vorsatzes** iSd § 5 Abs 1 StGB auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale. Die Vorteilsannahme ist allerdings erst dann strafbar, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tathandlung außerdem den **erweiterten Vorsatz** hat, sich durch den Vorteil künftig bei seiner (noch unbestimmten) Amtstätigkeit **beeinflussen** zu lassen.⁸⁹

⁸⁹ Zum Irrtum über die Ungebührlichkeit siehe schon oben bei § 305 StGB (III.C.2.).

3. Strafflosigkeit bei lediglich geringfügigen Vorteilen

Das **Fordern** eines Vorteils ist auch im Rahmen des § 306 StGB **jedenfalls strafbar**. § 306 Abs 3 StGB erklärt allerdings jenen Täter für **straflos**, der lediglich einen „**geringfügigen Vorteil**“ **annimmt** oder **sich versprechen** lässt, sofern er **nicht gewerbsmäßig** handelt. Den Materialien ist eindeutig zu entnehmen, dass der Gesetzgeber hier **als Richtwert** Vorteile von **max ca 100 €** im Auge hatte.⁹⁰

Die Strafflosigkeit nach § 306 Abs 3 StGB greift auch dann, wenn dieser geringfügige Vorteil ein ungebührlicher ist. Es gibt demnach im Rahmen des Anfütterns zwei Wege, die zur Strafflosigkeit führen können: Zum einen kann es sein, dass schon unmittelbar § 306 Abs 1 StGB nicht erfüllt ist, weil nach § 305 Abs 4 StGB kein ungebührlicher Vorteil vorliegt. Zum anderen aber kann es eben auch über § 306 Abs 3 StGB zur Strafflosigkeit kommen, wenn der Amtsträger mangels einschlägigen Falles nach § 305 Abs 4 StGB zwar einen ungebührlichen, aber eben dennoch geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.⁹¹

4. Qualifikationen

Für das Grunddelikt hat der Gesetzgeber eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen. § 306 Abs 2 StGB sieht zwei **Wertqualifikationen** vor: Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, wenn der geforderte, angenommene oder versprochene Vorteil einen Wert von **3.000 € übersteigt**. Geht der Wert sogar **über 50.000 €** hinaus, sieht das Gesetz eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Auf den Wert des jeweiligen Vorteils muss der Empfänger wenigstens Eventualvorsatz haben.

E. Bestechung

Den Tatbestand der Bestechung nach § 307 StGB verwirklicht nach dem 1. Satz **jeder**, der

- einem **Amtsträger** oder **Schiedsrichter**
- **für die pflichtwidrige Vornahme** oder **Unterlassung** eines **Amtsgeschäfts**
- einen **Vorteil für ihn** oder einen **Dritten**
- **anbietet, verspricht** oder **gewährt**,

und, nach dem 2. Satz, **jeder**, der

- einem **Sachverständigen** iSd § 304 Abs 1 StGB
- **für die Erstattung** eines **unrichtigen Befundes** oder **Gutachtens**
- einen **Vorteil für ihn** oder einen **Dritten**
- **anbietet, verspricht** oder **gewährt**.

→ Zum Fallprüfungsschema zu § 307 StGB siehe unten im Teil 4 unter E.

1. Objektiver Tatbestand

§ 307 StGB erfasst die Geberseite im Rahmen eines korruptiven Deals, in dessen Mittelpunkt das konkrete pflichtwidrige Amtsgeschäft (bzw der unrichtige Befund oder das unrichtige Gutachten) steht. Die objektiven Tatbestandsmerkmale entsprechen daher jenen des § 304 StGB, weswegen auf die näheren Erörterungen ebendort verwiesen wird (oben III.B.1.).

⁹⁰ EBIA 1950/A 24.GP 8.

⁹¹ Im Unterschied zu § 305 Abs 4 Z 3 StGB verzichtet § 306 Abs 3 StGB auf das Kriterium der Orts- oder Landesüblichkeit, wodurch der Bereich möglicher Strafflosigkeit erweitert wird.

2. Subjektiver Tatbestand

Wie bei § 304 StGB muss der Täter alle Tatbildelemente ernstlich für möglich halten und sich mit ihrem Vorliegen abfinden; **dolus eventualis** iSd § 5 Abs 1 StGB ist damit ausreichend.

3. Qualifikationen

Die Bestechung ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Wie das Delikt der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) für den Nehmer, kennt auch sein Gegenstück § 307 StGB in seinem Abs 2 zwei **Wertqualifikationen**. Nach § 307 Abs 2 Fall 1 StGB droht dem Geber eine Strafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er einen Vorteil im Wert von **mehr als 3.000 €** anbietet, verspricht oder gewährt. **Übersteigt** der Wert gar **50.000 €**, so ist eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen (§ 307 Abs 2 Fall 2 StGB).

Auf diese Deliktsqualifikationen muss der Täter zumindest Eventualvorsatz iSd § 5 Abs 1 StGB haben; dh er muss es ernstlich für möglich halten und sich auch damit abfinden, dass der von ihm angebotene, versprochene oder gewährte Vorteil die entsprechende Wertgrenze überschreitet.

F. Vorteilszuwendung

Vorteilszuwendung nach § 307a StGB begeht **jeder**, der

- einem **Amtsträger** oder **Schiedsrichter**
- für die **pflichtgemäße Vornahme** oder **Unterlassung** eines **Amtsgeschäfts**
- einen **ungebührlichen Vorteil**
- **für ihn** oder einen **Dritten**
- **anbietet, verspricht** oder **gewährt**.

→ Zum Fallprüfungsschema zu § 307a StGB siehe unten im Teil 4 unter F.

1. Objektiver Tatbestand

Auch dieser Tatbestand versteht sich als aktives Gegenstück, nämlich zur Vorteilsannahme. Die Elemente des objektiven Tatbestandes entsprechen daher grundsätzlich jenen des § 305 Abs 1 StGB, weswegen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (oben III.C.1.). Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Tathandlungen des § 307a StGB in jedem Fall an einen **ungebührlichen Vorteil** anknüpfen, während der ungebührliche Vorteil bei der Vorteilsannahme nur beim Annehmen und Sich-versprechen-Lassen durch den Amtsträger eine Rolle spielt.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht genügt auch für den Täter des § 307a StGB **Eventualvorsatz** gem § 5 Abs 1 StGB.

Da sich der Täter nur strafbar macht, wenn er einen **ungebührlichen** Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, kann es – so wie beim Amtsträger bzw Schiedsrichter – zu relevanten Irrtümern kommen. Hält der Täter den Vorteil für eine iSd § 305 Abs 4 StGB zulässige Zuwendung, irrt er über die Ungebührlichkeit und kann mangels Vorsatzes nicht bestraft werden.⁹²

92 Siehe dazu auch schon oben bei § 305 StGB (III.C.2.).

3. Qualifikationen

Dem Täter des Grunddeliktes droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. § 307a Abs 2 StGB sieht zwei **Wertqualifikationen** vor: **Übersteigt** der Wert des Vorteils 3.000 €, so droht dem Täter eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Ist der betreffende Vorteil sogar **mehr als 50.000 €** wert, so sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

G. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

Den Tatbestand des § 307b StGB verwirklicht, wer

- **außer** in den Fällen der §§ 307 und 307a StGB
- einem **Amtsträger** oder **Schiedsrichter**
- einen **ungebührlichen Vorteil**
- **für ihn** oder einen **Dritten**
- **anbietet, gewährt oder verspricht**
- und dabei den **Vorsatz** hat, den Empfänger **in seiner Tätigkeit zu beeinflussen**.

→ Zum Fallprüfungsschema zu § 307b StGB siehe unten im Teil 4 unter G.

1. Objektiver Tatbestand

Die objektiven Tatbestandsmerkmale entsprechen inhaltlich jenen des § 306 StGB; entsprechend wird auf die diesbzgl. Ausführungen verwiesen (oben III.D.1.). Allerdings kennt § 307b StGB **keine** § 306 Abs 3 StGB vergleichbare **Geringfügigkeitsklausel**.⁹³ Es ändert an der Strafbarkeit des Gebers daher nichts, wenn er in einem konkreten Fall einmalig einen bloß geringfügigen Vorteil anbietet, gewährt oder verspricht. Vielmehr kann das zu dem Ergebnis führen, dass – bei Anwendbarkeit von § 306 Abs 3 StGB – der annehmende Amtsträger straflos ist, während der Gewährende nach § 307b StGB belangt werden kann. Diese Unterscheidung ist weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand einen zumindest **bedingten Vorsatz** auf das Tatbild. Darüber hinaus aber den (ebenfalls zumindest bedingten) erweiterten Vorsatz auf Beeinflussung des Amtsträgers bzw. Schiedsrichters in seiner Tätigkeit. Wie bei § 306 StGB kann damit nur die **künftige** Tätigkeit angesprochen sein. Ob diese irgendwann vorzunehmende Tätigkeit pflichtgemäß oder pflichtwidrig sein soll, spielt keine Rolle; beides wird vom Tatbestand gleichermaßen erfasst.

Genauere Vorstellungen von der erwarteten Gegenleistung des Amtsträgers darf der Geber gerade nicht haben, andernfalls uU die §§ 307 bzw. 307a StGB anwendbar wären, die aufgrund der ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel § 307b StGB vorgehen würden. (→ Variante zu Fallbeispiel 5, Fallbeispiel 12)

⁹³ Offenbar für eine analoge Anwendung der Geringfügigkeitsklausel des § 306 Abs 3 StGB auch auf § 307b StGB Ziegler, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz, ecolex 2013, 238 (239) Fn 2.

3. Qualifikationen

Das Delikt der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ist im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bedroht. § 307b Abs 2 StGB kennt darüber hinaus zwei **Wertqualifikationen**: Der Täter ist mit bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn der von ihm angebotene, versprochene oder gewährte Vorteil einen Wert von **3.000 € übersteigt**. Beträgt der Wert gar **mehr als 50.000 €**, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu bestrafen.

Auf den Wert des jeweiligen Vorteils muss der Empfänger wenigstens Eventualvorsatz haben.

H. Verbotene Intervention

Die Verbotene Intervention des § 308 StGB erfasst in einem – wenn auch aufgeteilt auf zwei Absätze – sowohl den Geber eines Vorteils (Abs 2) als auch den Empfänger, den Intervenienten (Abs 1). Demnach ist zu differenzieren:

Als Empfänger eines Vorteils macht sich nach Abs 1 strafbar, wer

- für die **ungebührliche Einflussnahme** auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters
- einen **Vorteil**
- **für sich** oder einen **Dritten**
- **fordert, annimmt** oder sich **versprechen lässt**.

Spiegelbildlich macht sich **als Geber** nach Abs 2 strafbar, wer

- einem **anderen**
- für die **ungebührliche Einflussnahme** auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters
- einen **Vorteil**
- **für ihn** oder einen **Dritten**
- **anbietet, verspricht** oder **gewährt**.

Die beiden Tatbestände sind völlig deckungsgleich. Sie können und werden dementsprechend gemeinsam dargestellt.

→ Zum Fallprüfungsschema zu § 308 Abs 1 StGB siehe unten im Teil 4 unter H; zum Fallprüfungsschema zu § 308 Abs 2 StGB siehe unten im Teil 4 unter I.

(→ Fallbeispiel 26)

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand besteht darin, dass jemand entweder einen Vorteil fordert, annimmt bzw sich versprechen lässt oder einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Insofern deckt sich der Tatbestand mit den übrigen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs. Der entscheidende Unterschied zu den bislang besprochenen Korruptionsdelikten liegt aber in der personellen Konstellation: Während sich bei den §§ 304 bis 307b StGB der Geber des Vorteils und der annehmende Amtsträger, der das fragliche Amtsgeschäft durchführen oder der Amtstätigkeit nachgehen soll, unmittelbar gegenüber stehen, liegt der verbotenen Intervention ein **drei-personales Verhältnis** zugrunde: Irgendeine Person wendet sich an irgendeine andere Person, und bietet ihr einen Vorteil dafür an, dass sie einen Amtsträger oder Schiedsrichter in seiner Entscheidungsfindung beeinflusst. § 308 StGB erklärt jene Personen zu den unmittelbaren Tä-

tern der Verbotenen Intervention, die keine besonderen Merkmale aufweisen müssen; es handelt sich im Gegensatz zu den §§ 304 bis 306 StGB daher um kein Sonderdelikt.

Anmerkung

1) Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass zusätzlich zu den Korruptionsdelikten nach den §§ 304 ff StGB die Verbotene Intervention als Straftat vertypt ist. Denn gewährt zB A dem B einen Vorteil, damit dieser einen Amtsträger durch die Gewährung eines Geschenks zu einem pflichtwidrigen Geschäft bringt, und bietet B dem Amtsträger einen Vorteil für das pflichtwidrige Amtsgeschäft an, wäre B ohnehin als unmittelbarer Täter nach § 307 StGB und A in concreto wohl als Bestimmungstäter zu § 307 StGB strafbar. Der ebenfalls erfüllte § 308 StGB tritt dahinter zurück (§ 308 Abs 5 StGB).

2) Erhält B allerdings einen Vorteil für sich selbst und interveniert er, ohne dem Amtsträger einen Vorteil anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, erfüllt B nicht § 307 StGB. Vielmehr ist er nach § 308 Abs 1 StGB zu bestrafen. Hatte A nie vor, B zur Bestechung des Amtsträgers zu bestimmen, bleibt es auch für A bei der Strafbarkeit wegen verbotener Intervention (§ 308 Abs 2 StGB). Für die unerwünschte Einflussnahme ohne Bestechung des Amtsträgers hat die Verbotene Intervention somit einen eigenständigen Anwendungsbereich. (→ Fallbeispiel 27)

Wird bei den §§ 304 bis 307b StGB der Vorteil für ein Amtsgeschäft oder eine künftige Amtstätigkeit angenommen oder gewährt, so bedarf es auch bei § 308 StGB eines vergleichbaren Konnexes: Der **Vorteil** fließt bei der verbotenen Intervention **für eine ungebührliche Einflussnahme** auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters.⁹⁴ Entscheidend ist, dass die Intervention ein ungebührlicher Einfluss sein soll und als Gegenleistung für den Vorteil konzipiert ist. Nicht relevant ist hingegen, dass dies ausdrücklich ausgesprochen wird oder aber festgelegt wird, worin die Einflussnahme genau liegen soll.

Worin ein solcher **ungebührlicher Einfluss** besteht, definiert § 308 Abs 4 StGB: Ungebührlich ist der Einfluss zum einen, wenn er auf die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes** gerichtet ist. Zum anderen ist die Einflussnahme ungebührlich, wenn sie mit einem **ungebührlichen Vorteil für den Amtsträger** oder für ihn an einen Dritten verbunden ist. Das Zutreffen schon einer dieser beiden Alternativen macht den Einfluss ungebührlich. Dass Abs 4 nicht auch von einem ungebührlichen Vorteil für einen Schiedsrichter spricht, ist wohl mehr einem redaktionellen Versehen zuzuschreiben, denn von tatsächlich legitimer Relevanz. Man wird die Auslegung des ungebührlichen Einflusses auf einen Schiedsrichter daher sinngemäß zu verstehen haben.

Dass der ungebührliche Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, ist im Übrigen nicht notwendig. Vergleichbar den Bestimmungen der §§ 304 bis 307b StGB ist das Delikt in dem Zeitpunkt **vollendet**, in dem der Täter den Vorteil für eine ungebührliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters vorsätzlich fordert, annimmt oder sich versprechen lässt bzw anbietet, verspricht oder gewährt. (→ Variante zu Fallbeispiel 26)

⁹⁴ HM; dazu schon oben II.D.2.; siehe etwa auch *Hinterhofer/Rosbaud*, Besonderer Teil II⁵ (2012) § 308 Rz 4; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁶ (2013) 88 Rz 2 ff.